

***NaturFreunde Deutschlands***

***Ortsgruppe Töging e.V.***



**Satzung**

Stand 05.11.04

## Präambel

Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensports und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.

Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend Ortsgruppe genannt, führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Töging e.V.  
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Töging e.V.
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Stadt Töging tätig.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Töging.
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, und damit des Bezirks Obb e.V., des Landesverbandes Bayern e. V., der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI).

### § 2 Zweck der Ortsgruppe

Zweck der Ortsgruppe ist:

1. Förderung im Besonderen des Natur- und Umweltschutz. Dem sollen die Aktivitäten der Ortsgruppe entsprechen.
2. Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns, Reisens und der sportlichen Betätigung.
3. Wecken des Interesses an der Natur und Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens.
4. Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung, sowie Jugend und Altenhilfe
5. Anregung und Unterstützung von kulturellen und heimatkundlichen Tätigkeiten.
6. Pflege der internationalen und humanitären Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
7. Verständnis wecken für das Wesen der Demokratie und Förderung demokratischer Verhaltensweisen.

### § 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Betreiben von aktivem Natur- und Umweltschutz, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstalten von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter-, Wasser-, und Radsport, Camping.

4. Pflege von Kreativität durch musische und kulturelle Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Musik, Sprachen und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Maßnahmen zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, sowie zur Jugend-, Familien- und Altenhilfe.
7. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien, zur Verfügung.
8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
9. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf der Grundlage des Bekenntnisses zu Demokratie und Völkerverständigung.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit der Ortsgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vergütung entstandenen Aufwands ist im Rahmen entsprechender Festlegungen zulässig.

#### § 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen“ des Landesverbandes Bayern, die vom Landesvorstand erstellt und vom Landesausschuss genehmigt werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

#### § 6 Kinder- und Jugendgruppenarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppe „Junge Familie“, Jugendclub, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen, einheitlich als Kinder- und Jugendgruppe bezeichnet.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Kinder- und Jugendgruppe Töging.
4. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

## § 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - Spenden und Sammlungen
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Veranstaltungen
  - Vermietungen und Verpachtungen
  - Zuschüssen
  - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan zu aufzustellen und dem vom Ortsgruppenvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## § 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, unabhängig der rassischen und religiösen Zugehörigkeit. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(in) erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem Naturfreundeemblem gebunden.
4. Fördermitglieder sind unzulässig.

## § 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.

4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

## § 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod

2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

3. Durch Streichung:

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss:

Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgerecht möglich.

## § 12 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:

- a. Mitgliederversammlung,
- b. Ortsgruppenausschuss
- c. Ortsgruppenvorstand
- d. Kontrolle
- e. Schiedsgericht

2. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Viertel des Jahres statt.
2. Sie ist von einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes nach § 15 1. a mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einzuberufen. Außerdem soll die Einladung durch Ausschreibung im Alt-Neuöttinger Anzeiger und durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht werden. Der Bezirks- und Landesvorstand sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder nach Einbringung eines unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
4. Auf einheitlichen Beschluß der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende/r, bei dessen Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter/innen, oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. 5 Personen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben die Mitglieder der Ortsgruppe entsprechend § 9.2.
7. Die Mitgliederversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Ausschuss, Fachgruppen, Kinder-/Jugendgruppenleitung und Kontrolle,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - d. Wahl von Vorstand, Ausschuss, Kontrolle und Schiedsgericht,
  - e. Bestätigung der Fachgruppenleiter/innen und der Kinder- / Jugendgruppenleitung,
  - f. Festlegung des Mitgliederbeitrages,
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
  - h. Beschlussfassung über Auflösung der Ortsgruppe,
  - i. Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft.

### § 14 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus
  - a. dem Ortsgruppenvorstand,
  - b. Fachgruppenleiter/innen und dessen Stellvertreter/innen,
  - c. den Mitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind,
  - d. den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abs. 1,a) und c) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, nach Abs. 1, b) werden von ihr bestätigt.

3. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Ortsgruppenausschuss entscheidet im Innenverhältnis in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Ortsgruppenausschuss wird von der/dem 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall (jedoch mind. 3 mal im Jahr), zu Sitzungen einberufen. Auf Anforderung der Kontrollkommission hat innerhalb von 6 Wochen eine Ortsgruppenausschusssitzung stattzufinden
6. Die/der 1. Vorsitzende/r oder einer der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
  - a) dem „gesetzlichen Vorstand“ ( § 26 BGB )
    - ♦ 1. Vorsitzende/r
    - ♦ 1 Stellvertreter/innen
    - ♦ Kassierer/in
    - ♦ Schriftführer/in
  - b) Vertreter/innen der Ortsgruppenkinder- und -jugendleitung gem. „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“,
  - c) dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
2. Die/der 1. Vorsitzende/r und die Stellvertreter/innen, Kassierer/in und Schriftführer/in vertreten die Ortsgruppe jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 800 € übersteigen ist die Zustimmung des gesamten Ortsgruppenvorstandes nach § 15.1 a) erforderlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass ein Vorstandsmitglied nach § 15.1 nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden können.
3. Der Ortsgruppenvorstand nach 1.a) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder nach 1.b) werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
5. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen, die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Ortsgruppenvorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall zu Sitzungen einberufen.
8. Die/der 1. Vorsitzende/r oder einer der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 16 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kontrolle hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Sie hat die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und den unter §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu prüfen.
4. Sie hat der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und der Ortgruppenjugendkonferenz Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.

## § 17 Schiedsgericht

5. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, deren Wahl durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre erfolgt.
6. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
7. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## § 18 Satzungsbestimmungen

### 1. Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

2. Satzungsänderungen die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7

### 3. Bestimmungen der Landessatzung

Bestimmungen der Landessatzung, soweit nicht bereits Bestandteil dieser Satzung:

- a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zur Landesverbandsatzungen stehen und ist dem Landesvorstand spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung und vor Eintragung ins Vereinsregister zuzusenden.
- b. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.
- c. dem Landesverband ist jährlich ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten.
- d. Anschriften-, Funktions- und Kontoänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

## § 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe, Austritt aus dem Verband der NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, (z.B. einer Ortsgruppe oder einem Bezirk

der NaturFreunde Bayern e.V. oder dem Landesverband Bayern e.V.), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. mehr bestehen, wird das Vermögen, nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte der Arbeiterwohlfahrt e.V. übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die in § 19. 3 festgelegte Gliederung verantwortlich.

#### § 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11 2004 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting am 15.03.2005 unter der Nummer VR 220 eingetragen.



1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierer

Schriftführer